



*Stand: Januar 2024*

## **Beantragung von Personalausweisen und Reisepässen**

Anträge auf Ausstellung eines Personalausweises oder Reisepasses können nur bei persönlicher Vorsprache des Antragstellers in der Rechts- und Konsularabteilung der Botschaft gestellt werden. Minderjährige Personalausweis- bzw. Passbewerber stellen ihren Antrag ebenfalls persönlich und in Begleitung der/des Sorgeberechtigten. Im Falle der Nichtanwesenheit eines sorgeberechtigten Elternteils ist dessen schriftliche Zustimmung (mit öffentlicher Unterschriftsbeglaubigung) zum Personalausweis- bzw. Passantrag vorzulegen.

**In Deutschland haben Passbehörden unmittelbar Zugriff auf Ihre Meldedaten. Die Botschaft im Ausland hat keinen Zugriff auf Ihre Meldedaten. Deshalb sind Sie nach §6 Abs.2 Passgesetz/ §9 Abs. 3 Personalausweisgesetz verpflichtet, die Nachweise stets selbst vorzulegen, die zur Feststellung Ihrer Person als deutscher Staatsbürger benötigt werden.**

**Zur Beantragung eines deutschen Personalausweises bzw. Reisepasses müssen volljährige Antragsteller folgende Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie vorlegen:**

- vollständig ausgefülltes und eigenhändig unterschriebenes Antragsformular:  
<https://tallinn.diplo.de/blob/2488516/171afbd4f3b6dba47f36d455f2f6eba5/antrag-erwachsene-deutsch-englisch-data.pdf>
- ein aktuelles biometrisches Passfoto 35x45 mm,  
Die Fotomustertafel für biometrische Pässe finden Sie als Download auf unserer Webseite:  
<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/moderne-verwaltung/ausweise/fotomustertafel.html>
- bisheriger deutscher Reisepass oder Personalausweis
- Geburts- oder Abstammungsurkunde
- Abmeldebescheinigung vom letzten innerdeutschen Wohnsitz, sofern in Ihrem Pass noch nicht der estnische oder ein anderer ausländischer Wohnort eingetragen ist
- Meldebescheinigung für Estland/Auszug aus dem Bevölkerungsregister

- Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch (sofern Sie verheiratet sind oder waren)
- ggf. Scheidungsurteil oder -urkunde
- ggf. Bescheinigung über die Namensführung
- ggf. Staatsangehörigkeitsausweis oder Einbürgerungsurkunde bzw. Bescheinigung nach § 15 Bundesvertriebenengesetz (Spätaussiedler)
- ggf. Urkunde über den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit oder ein von einem anderen Staat ausgestelltes Reise- oder Ausweisdokument
- ggf. Beibehaltungsgenehmigung einer deutschen Staatsangehörigkeitsbehörde

**Minderjährige Personalausweis- bzw. Passbewerber legen bitte neben den o. g. Dokumenten zusätzlich die folgenden Unterlagen – ebenfalls im Original oder beglaubigter Kopie vor:**

- vollständig ausgefülltes und eigenhändig von **allen** Sorgeberechtigten unterschriebenes Antragsformular:  
<https://tallinn.diplo.de/blob/2076310/72980d2f4752d12401a983fbbd81f37f/dldpassantrag-kinder-data.pdf>
- aktueller Reisepass / Personalausweis beider Sorgeberechtigten
- Heiratsurkunde der Eltern (falls die Eltern miteinander verheiratet sind oder zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes waren)
- Vaterschaftsanerkennung (falls die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet waren) bzw. Vorlage der CIEC-Urkunde (internationale mehrsprachige lange Geburtsurkunde)
- ggf. Staatsangehörigkeitsausweise oder Einbürgerungsurkunden bzw. Bescheinigungen nach § 15 Bundesvertriebenengesetz (Spätaussiedler) der Eltern
- ggf. Nachweis über das alleinige Sorgerecht durch Sorgerechtsbeschluss oder Scheidungsurteil der Eltern oder Sterbeurkunde eines verstorbenen Elternteils

*Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Einzelfall die Vorlage weiterer Dokumente erforderlich sein kann.*

*Fremdsprachige Urkunden benötigen beglaubigte Übersetzungen.*

➤ **Online-Funktion des Personalausweises**

Das Personalausweisgesetz wurde durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises vom 07.07.2017 dahingehend geändert, dass die Online-Funktion (eID) eines neu ausgestellten Personalausweises für Antragsteller, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, eingeschaltet werden muss.

Ein Personalausweis mit eingeschalteter Online-Funktion kann erst dann tatsächlich genutzt werden, wenn die fünfstellige Transport-PIN durch eine sechsstellige persönliche PIN ersetzt wurde.

## **Weitere Hinweise für Einzelfälle**

### **1) Nur vorübergehender Aufenthalt im Amtsbezirk der Botschaft**

Hält sich der Personalausweis- bzw. Passbewerber nur vorübergehend im Amtsbezirk der Botschaft auf, muss vor der Ausstellung die Ermächtigung der für die Hauptwohnung zuständigen Personalausweis- bzw. Passbehörde eingeholt werden. Die Personalausweis- bzw. Passausstellung kann sich dadurch verzögern. Zudem verdoppelt sich die Grundgebühr für die Passausstellung. Bei Einholung der Ermächtigung per E-Mail wird vom Antragsteller außerdem hierfür eine Auslagenerstattung verlangt.

### **2) Eintragung von Namen in den Pass**

In den Pass (unabhängig von der Passart) darf nur der Familienname eingetragen werden, den der volljährige bzw. minderjährige Passbewerber im Zeitpunkt der Antragstellung für den deutschen Rechtsbereich führt. Passbewerber, die für den deutschen Rechtsbereich bisher keinen Familiennamen führen, müssen vor der Passausstellung eine Namensklärung für den deutschen Rechtsbereich abgeben, ggf. vertreten durch den/die Inhaber der elterlichen Sorge. Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich häufig erst bei der Prüfung der vorgelegten o. g. Dokumente.

### **3) Notwendige Angaben von Kindern, deren Eltern zum Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheiratet waren**

Die Vorlage einer Vaterschaftsanerkennung entfällt, wenn eine **CIEC-Urkunde** (internationale mehrsprachige lange Geburtsurkunde) mit Eintragung beider Elternteile vorgelegt wird.

### **4) Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen**

- bei verheirateten Eltern: von beiden Elternteilen
- bei getrenntlebenden bzw. geschiedenen Eltern: vom gesetzlichen Vertreter laut Sorgerechtsbeschluss des Gerichts (ist hierzu vorzulegen!) oder von beiden Elternteilen
- sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, findet eine Prüfung nach den Vorschriften des Internationalen Privatrechts statt, ob gemeinsames Sorgerecht der Eltern (entsprechend dem deutschen Kindschaftsrechtsreformgesetz 1998) oder Altfall (meist Mutter allein) vorliegt. Die Personensorge richtet sich bei einem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes, in Estland in der Regel nach dem estnischen Sorgerecht, so dass in den meisten Fällen beide Elternteile die Personensorge ausüben (siehe auch die Ausführungen oben unter Ziffer 3).

- bei Halbweisen: vom lebenden Elternteil (Sterbeurkunde des verstorbenen Elternteils ist vorzulegen)
- bei Waisen: vom Vormund (Bestallungsurkunde ist vorzulegen)

#### **5) Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit bei Neugeborenen**

- Bei Kindern von Eltern, die **zum Zeitpunkt der Geburt miteinander verheiratet** waren, sind die Geburtsurkunde des Kindes, die Heiratsurkunde der Eltern sowie beide Pässe der Eltern vorzulegen.
- Bei Kindern von **nicht miteinander** verheirateten Eltern, bei denen **nur die Mutter deutsche Staatsangehörige** ist, sind die Geburtsurkunde des Kindes und die Pässe **beider** Eltern vorzulegen. Es sind aber ebenfalls die Ausführungen oben unter den Ziffern 3) und 4) zu beachten.
- Bei Kindern von **deutschen** Vätern und **nicht deutschen** Müttern, die zum Zeitpunkt der Geburt **nicht** miteinander verheiratet waren, ist zum Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit neben den Reisepässen der Eltern eine Vaterschaftsanerkennung (falls eine solche in Deutschland erfolgt ist) **oder** eine CIEC-Urkunde (internationale mehrsprachige lange Geburtsurkunde) nötig.
- Ggf. ist die Vorlage des Staatsangehörigkeitsausweises oder der Einbürgerungsurkunde bzw. der Bescheinigungen nach § 15 Bundesvertriebenengesetz des Vaters bzw. der Mutter zusätzlich erforderlich.

#### **6) Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit bei Doppelstaatern mit Optionsrecht**

Seit Änderung des Staatsangehörigkeitsrechtes zum 01.01.2000 wird in Deutschland geborenen Kindern von Ausländern von Geburt an die deutsche Staatsangehörigkeit erteilt (ius-soli-Prinzip), wenn mindestens ein Elternteil seit acht Jahren seinen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Ebenso konnten Eltern, die die oben genannten Voraussetzungen bereits zum Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes erfüllten und das Kind bis zum 01.01.2000 das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, auf Antrag ihre Kinder einbürgern lassen. Dies trifft auf Kinder, die ab 01.01.1990 geboren wurden, zu.

Bei diesen Fällen besteht ein Optionsrecht, von welchem mit Volljährigkeit Gebrauch gemacht wird. Der Passantragsteller ist hierbei zu befragen, für welche Staatsangehörigkeit er optiert. Die Erklärung muss **zwingend** schriftlich erfolgen! Erklärt der Antragsteller, dass er seine ausländische Staatsangehörigkeit behalten will, so geht die **deutsche** Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung **verloren**.

Die **deutsche** Staatsangehörigkeit geht ebenfalls **verloren**, wenn bis zum **23. Lebensjahr** keine Erklärung abgegeben wird.

## **7) Gebühren**

Die Gebühren und ggf. Auslagen sind bei Antragstellung in bar (Euro) oder mit Kreditkarte (MasterCard oder Visa) zu entrichten.

Nachfolgend werden die Gebühren für die häufigsten Passarten und den Personalausweis aufgelistet (nicht abschließend):

<b>Passart</b>	<b>Gebühren in EUR</b>
Biometrischer Reisepass für unter 24-jährige Antragsteller (Gültigkeit: 10 Jahre, 32 Seiten)	68,50 EUR
Biometrischer Reisepass für über 24-jährige Antragsteller (Gültigkeit: 6 Jahre, 32 Seiten)	101,00 EUR
vorläufiger Reisepass (Gültigkeit: 1 Jahr)	70,00 EUR
Reiseausweis zur Rückkehr nach Deutschland	52,00 EUR
Unzuständigkeitszuschlag	zusätzlich zwischen 13,00 EUR und 60,00 EUR
<b>Personalausweis</b>	<b>Gebühren in EUR</b>
Für über 24-jährige Antragsteller	67,00 EUR
Für unter 24-jährige Antragsteller	52,80 EUR
Nachträgliches Einschalten der Online-Ausweisfunktion Änderung der PIN Entsperren des Personalausweises	Jeweils 17,00 EUR
Unzuständigkeitszuschlag	13,00 EUR

Bitte beachten Sie, dass weitere Gebühren nach PassV und AufenthV z.B. bei der Bearbeitung von Anträgen außerhalb der Öffnungszeiten der Deutschen Botschaft Tallinn, entstehen können.

## **Änderungen**

Die Änderung des Wohnortes im Pass/auf dem Personalausweis ist kostenlos.

## **Bearbeitungsdauer**

Bitte beachten Sie, dass Ihr Personalausweis- bzw. Passantrag nur bearbeitet werden kann, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht und die Gebühren bezahlt worden sind. Da der biometrische Reisepass und der Personalausweis zentral von der Bundesdruckerei in Berlin hergestellt werden, beträgt die Bearbeitungsdauer in der Regel zwischen 4-6 Wochen. Nach Eintreffen Ihres neuen Personalausweises bzw. Passes werden Sie umgehend per E-Mail benachrichtigt.

### **Bisheriger Pass bzw. Personalausweis**

Ihren bisherigen Pass oder Kinderausweis bzw. Personalausweis müssen Sie zur Abholung des neuen Passes / Personalausweises mitbringen, er wird eingezogen und vernichtet. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass Sie ihn nach amtlicher Entwertung zu Andenkenzwecken wieder mitnehmen können.